

# Gebührensatzung der Gemeinde Worth zur Deckung der Kosten aus der Mitgliedschaft in den Gewässerunterhaltungsverbänden Linau und Schwarze Au – Amelungsbach

---

Aufgrund §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 27 Abs. 1 Satz 2 und 28 Satz 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514) sowie der §§ 1 Abs. 1, 2, 6 Abs. 1 und 7 Abs. 1 und Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) diese Gebührensatzung erlassen.

## **§ 1 Allgemeines**

Die Gemeinde Worth gehört den Gewässerunterhaltungsverbänden Linau und Schwarze Au – Amelungsbach an. Die Wasser- und Bodenverbände erfüllen die Unterhaltungspflicht nach § 28 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LWG). Sie unterhalten die natürlichen fließenden Gewässer zweiter Ordnung, die wasserwirtschaftlich wichtig sind und die Seen und Teiche, durch die sie fließen oder aus denen sie abfließen.

## **§ 2 Gebührengegenstand**

Gegenstand der Gebühr ist die Unterhaltung der in § 1 Abs. 1 Satz 3 der Satzung genannten Gewässer, Seen und Teiche durch die Wasser- und Bodenverbände. Zur Deckung der Kosten, die der Gemeinde durch die Mitgliedschaft in den Wasser- und Bodenverbänden entstehen, werden Gebühren erhoben.

## **§ 3 Gebührenschuldner**

- 1) Gebührenschuldner ist, wem nach § 28 Abs. 1 LWG die Unterhaltung der in § 1 Abs. 1 Satz 3 der Satzung genannten Gewässer obliegt sowie den dinglich Berechtigten. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner; bei

Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig.

- 2) Bei den Gebührenpflichtigen nach § 3 Abs. 1 handelt es sich um
  - a) den Eigentümer der Gewässer,
  - b) die Anlieger,
  - c) die Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben oder die die Unterhaltung erschweren und
  - d) die anderen Eigentümer von Grundstücken im Einzugsgebiet.

Zu den Grundstücken im Einzugsgebiet rechnen in vollem Umfang auch solche Grundstücke, die Mulden, Senken, Kuhlen oder ähnliche Bodenvertiefungen enthalten, aus denen ein oberirdisches Abfließen in ein nach § 28 Abs. 1 Satz 1 LWG zu unterhaltendes Gewässer nicht möglich ist oder gewöhnlich nicht stattfindet. Das gleiche gilt für Grundstücke, die von Erdwällen umschlossen sind.

- 3) Maßgebend ist der Tag des Entstehens der Gebührenschuld.

#### **§ 4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühr**

- 1) Die Gebühr richtet sich nach der Maßgabe der in den Absätzen 2 bis 4 festgesetzten Gebühreneinheiten. Für jede Gebühreneinheit (GE) werden für die Kosten, die durch die Mitgliedschaft der Gemeinde in den Wasser- und Bodenverbänden entstehen (§ 1 der Satzung) 12,35 € erhoben.
- 2) Für jedes Grundstück wird je angefangene ha 1 Gebühreneinheit festgestellt.
- 3) Von den Gebühreneinheiten nach Abs. 2 werden folgende Abschläge abgerechnet:
  - a) Waldflächen nach § 21 Abs. 1, Ziffer 4.1 des Landeswasserverbandsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 86), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. 2019 S. 425), 0,3 GE/ha,

- b) Naturschutzgebiete nach § 21 Abs. 1, Ziffer 4.1 des Landeswasserverbandsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 86), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. 2019 S. 425), 0,4 GE/ha.
- 4) Für die Benutzung der Anlagen der Wasser- und Bodenverbände oder von Anlagen der Gemeinde, die im Zusammenhang mit Anlagen der Wasser- und Bodenverbände stehen, dürfen Benutzungsgebühren von den Verbandsmitgliedern insoweit erhoben werden, als diese selbst hierzu an den Verband Beiträge zu leisten haben.

## **§ 5 Entstehung der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres.

## **§ 6 Heranziehung und Fälligkeit**

- 1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- 2) Die Gebühren, die jährlich erhoben werden, sind am 15. Mai eines jeden Kalenderjahres fällig. Die Zahlungen sind an die Amtskasse des Amtes Hohe Elbgeest zu leisten.
- 3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege beigetrieben.

## **§ 7 Datenverarbeitung**

- 1) Die Gemeinde Worth wird im Rahmen der Ermittlung, Berechnung und Veranlagung nach dieser Satzung personenbezogene und grundstücksbezogene Daten nutzen und verarbeiten. Die Gemeinde ist berechtigt, die Daten aus dem Katasterbuchwerk, den Grundsteuerakten des Amtes und dem Grundbuch zu erheben. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes.
- 2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabenschuldigen und von den anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabenschuldigen mit den

für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

## **§ 8 Inkrafttreten**

- 1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.
- 2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2020 tritt die Gebührensatzung der Gemeinde Worth zur Deckung der Kosten aus der Mitgliedschaft in den Gewässerunterhaltungsverbänden Linau und Schwarze Au-Amelungsbach vom 28.05.2001 außer Kraft.

Worth,  
den 14.12.2020

D.S.

Schack  
Bürgermeister

### **Veröffentlichungsvermerk:**

Im Internet veröffentlicht am: 14.12.2020

Hinweis im Bekanntmachungskasten am: 14.12.2020